

Wettspielreglement WR04 (rev**23**)

vom 1. April 2004

Anmerkung

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement das generische Maskulinum für weibliche und männliche Personen benutzt.

INHALT

1	Aufbau	4
1.1	Grundsatz.....	4
1.2	Wettspielreglement (WR).....	4
1.3	Weisungen zum Wettspielbetrieb.....	4
2	Grundlagen	4
3	Pflicht zur Kenntnis des WR	4
4	Offizielle Wettbewerbe	5
4.1	Internationale Wettbewerbe.....	5
4.2	Nationale Wettbewerbe.....	5
4.3	Wettbewerbe der Regionen.....	5
4.4	Freundschaftsspiele/Turniere.....	5
5	Zuständige Wettspielbehörden	5
5.1	Zentralvorstand Swiss Faustball (ZV-SF).....	5
5.2	Faustballkommissionen der Regionen (REG-FAKO).....	6
5.3	Verbindlichkeit von Spielmodi und Spielplänen.....	6
6	Regionen und Zonen	6
7	Vorbereitung der offiziellen Wettbewerbe	6
7.1	Ausschreibungen.....	6
7.2	Anmeldung.....	6
7.3	Mannschaftsrückzug.....	7
7.3.1	Rückzug vor Wettbewerbsbeginn.....	7
7.3.2	Rückzug während eines Wettbewerbs.....	7
7.3.3	Sperre nach Verzicht/Ausschluss.....	7
7.4	Teilnahmeberechtigung von Vereinen.....	7
7.4.1	Zugehörigkeit zu Turnverbänden.....	7
7.4.2	Anzahl Mannschaften je Spielklasse.....	7
7.4.3	Geographische Zuteilung.....	8
7.4.4	Bei internationalen Wettbewerben.....	8
7.4.5	Weitere Sonderauflagen.....	8
7.5	Teilnahmeberechtigung von Spielern.....	8
7.5.1	Vereinzugehörigkeit.....	8
7.5.2	Spieler je Spieltag.....	9
7.5.3	Spielerkontrollen.....	9
7.5.4	Verstösse gegen die Spielberechtigung.....	9
7.6	Vereinswechsel.....	9
7.6.1	Grundsatz.....	9
7.6.2	"Ausländer".....	9
7.6.3	Transfer von Nachwuchsspielern.....	10
7.7	Sonderbestimmungen für Faustballgemeinschaften.....	10
7.8	Spieler für National- und Auswahlmannschaften.....	10
8	Finanzierung	10
9	Durchführung der offiziellen Wettbewerbe Allgemeine Bestimmungen	11
9.1	Trennung für Männer und Frauen.....	11
9.2	Altersklassen.....	11
9.3	Spielregeln.....	11
9.3.1	Grundsatz.....	11
9.3.2	Abweichungen.....	12
9.4	Wertung.....	12
9.4.1	Grundsatz.....	12

9.4.2	Punktgleichheit beim Spiel nach Sätzen	12
9.4.3	Punktgleichheit beim Spiel nach Zeit	12
9.4.4	Kampflos (forfait) gewonnene Spiele	13
9.4.5	Abbruch/Unterbruch von Spielen	13
9.4.6	Ausgeschiedene Mannschaften	13
9.4.7	Spielberichts-Formulare	13
9.5	Spielkleidung	14
9.6	Spielleitung an Spieltagen	14
9.7	Organisation von Spieltagen	14
9.7.1	Spielfelder und -geräte	14
9.8	Schiedsrichter/Linienrichter/Anschreiber	15
9.9	Versicherung	15
9.10	Gebühren, Bussen und Strafen	15
9.11	Doping-Bestimmungen	15
9.12	Besondere Bestimmungen für den Aufstieg	15
9.12.1	Grundsatz	15
9.13	Stellungspflichten	16
9.13.1	Trainer-Obligatorium	16
9.13.2	Schiedsrichter	16
9.13.3	Nachwuchsmannschaften	16
9.13.4	Nationalliga-Konferenz (NLK)	16
9.13.5	Präsidenten-Konferenz (PRK)	16
10	Rechtspflege	17
10.1	Grundsätze	17
10.1.1	Verbindlichkeit und Erlass von Vorschriften	17
10.1.2	Disziplinarrechtspflege	17
10.1.3	Administrativrechtspflege	17
10.2	Disziplinarrechtspflege	17
10.2.1	Allgemeine Vorschriften	17
10.2.2	Disziplinarinstanzen	17
10.2.3	Rekursinstanzen	18
10.2.4	Zulässige Disziplinarmassnahmen	18
10.2.5	Tatbestände	18
10.2.6	Richtlinien zur Anwendung	19
10.2.7	Allgemeine Verfahrensregeln	19
10.2.8	Spielfeld-Protest	20
10.2.9	Einsprachen	21
10.2.10	Schiedsgericht an Final-Spieltagen	22
10.3	Administrativrechtspflege	22
10.3.1	Allgemeine Vorschriften	22
10.3.2	Anfechtungsinstanzen	22
10.3.3	Verfahrensvorschriften	23
10.4	Verfahrensgebühren	23
11	Weisungen/Richtlinien/Pflichtenhefte	23
12	Änderungen	23
13	Inkrafttreten	23

1 Aufbau

1.1 Grundsatz

Die Bestimmungen für den gesamtschweizerischen Wettspielbetrieb beruhen auf:

- diesem Wettspiel-Reglement (WR)
- den Weisungen zum Wettspielbetrieb

In diesem Reglement werden die Geschlechter nur dort explizit auseinandergelassen, wo dies unbedingt notwendig ist.

1.2 Wettspielreglement (WR)

Das WR regelt den gesamtschweizerischen Spielbetrieb. Es ist deshalb verbindlich für den Zentralvorstand von Swiss Faustball (ZV-SF), dessen Abteilungen und Sub-Kommissionen, für die Faustballkommissionen der Regionen sowie für sämtliche Spieler, Mannschaften und Vereine, die an Wettbewerben dieser Wettspielbehörden teilnehmen.

1.3 Weisungen zum Wettspielbetrieb

Die Weisungen enthalten Ausführungsvorschriften zum WR, insbesondere für den nationalen Spielbetrieb. Sie sind verbindlich und werden jährlich aktualisiert.

2 Grundlagen

Grundlagen zum WR bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV) und der Sport Union Schweiz (SUS) über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2023 (SF-Vertrag)
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO23) vom 1. Januar 2023
- Reglement "Regionen" (RR23) vom 1. Januar 2023
- Spielordnung der International Fistball Association (IFCR) vom 4. November 2018
- Spielregeln der International Fistball Association (IFA) vom 1. April 2023

3 Pflicht zur Kenntnis des WR

Die Kenntnis des WR wird vorausgesetzt.

Spieler, Mannschaften, Vereine, Schiedsrichter und Funktionäre sind für die wahrheitsgetreuen Angaben und für die Einhaltung der Bestimmungen des WR verantwortlich.

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des WR sowie gegen Reglemente und Weisungen des Zentralvorstandes von Swiss Faustball (ZV-SF) werden gemäss den Bestimmungen im Abschnitt Rechtspflege (WR Art. 10) bestraft.

4 Offizielle Wettbewerbe

4.1 Internationale Wettbewerbe

Internationale Wettbewerbe für Nationalmannschaften (Welt-/Europameisterschaften, Freundschafts-/Länderspiele etc.) sowie solche für Vereinsmannschaften (Champions Cup Wettbewerbe etc.) werden gemäss den Bestimmungen der International Fistball Association (IFA) bzw. der European Fistball Association (EFA) durchgeführt.

4.2 Nationale Wettbewerbe

Offizielle Schweizer Meisterschaften und nationale Spieltage werden grundsätzlich nur ausgetragen, wenn sich Mannschaften aus mindestens 5 verschiedenen Regionen beteiligen.

Die einzelnen Wettbewerbe sind in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" definiert.

4.3 Wettbewerbe der Regionen

Weitere Wettbewerbe der Regionen können durch die regionalen Faustballkommissionen (REG-FAKO) – vorbehältlich der Genehmigung durch den ZV-SF – durchgeführt werden.

4.4 Freundschaftsspiele/Turniere

Jeder Verein ist berechtigt, Freundschaftsspiele und Turniere zu organisieren oder daran teilzunehmen.

Freundschaftsspiele und Turniere sind nicht bewilligungspflichtig. Die Organisatoren von Turnieren sind jedoch verpflichtet, die Durchführung frühzeitig an ihre REG-FAKO zu melden.

5 Zuständige Wettspielbehörden

5.1 Zentralvorstand Swiss Faustball (ZV-SF)

Der ZV-SF ist verantwortlich für:

- die Organisation des internationalen Spielbetriebs (Nationalmannschaften)
- die Organisation des nationalen Spielbetriebs (Meisterschaften Nationalliga Männer und Frauen, Meisterschaften 1. Liga Männer + Frauen, Nachwuchs-Meisterschaften, Senioren-Meisterschaft, Schweizer Cup etc.)
- den fachtechnischen Bereich im gesamtschweizerischen Spielbetrieb (inkl. Lehrwesen, Schiedsrichterwesen, Öffentlichkeitsarbeit).

Der ZV-SF setzt zu diesem Zweck die folgenden Kommissionen ein:

- Nationalmannschaftskommission (NAKO)
- Männerkommission (M-KO)
- Frauenkommission (F-KO)

- 1. Ligakommission (LIKO)
- Jugendkommission (JUKO)
- Cupkommission (CUPKO)
- Schiedsrichterkommission (SCHIKO)
- Ausbildungskommission (AUKO)
- Disziplinarkommission (DIKO)

5.2 Faustballkommissionen der Regionen (REG-FAKO)

Die REG-FAKO sind für die Organisation des regionalen Spielbetriebs (Meisterschaft ab 2. Liga, regionale Nachwuchsmeisterschaften, regionale Cupspiele) verantwortlich.

5.3 Verbindlichkeit von Spielmodi und Spielplänen

Die von den zuständigen Wettspielbehörden für ihre Wettbewerbe publizierten Spielmodi und Spielpläne sind für alle teilnehmenden Mannschaften verbindlich und können nicht angefochten werden.

6 Regionen und Zonen

Die Schweiz ist in 8 Regionen (für den regionalen Spielbetrieb) und in 2 Zonen (für den interregionalen Spielbetrieb) eingeteilt.

7 Vorbereitung der offiziellen Wettbewerbe

7.1 Ausschreibungen

Die gemäss WR Art. 5 zuständigen Wettspielbehörden veranlassen die Ausschreibung der offiziellen Wettbewerbe.

7.2 Anmeldung

Die Anmeldung der Mannschaften für die Teilnahme an den einzelnen Wettbewerben erfolgt an die zuständigen Wettspielbehörden durch termingerechte schriftliche Anmeldung. Mit der Anmeldung entsteht die Verpflichtung zur termingerechten Bezahlung der Mannschaftsgebühren an die zuständigen Wettspielbehörden.

Im Meisterschafts-Spielbetrieb haben sich die Mannschaften grundsätzlich für diejenige Liga zu melden, für die sie sich am Ende des vorangegangenen analogen Wettbewerbes qualifiziert haben. Meldet sich eine teilnahmeberechtigte Mannschaft nicht an, gelten die Bestimmungen des Mannschaftsrückzugs (ausser Busse), vgl. WR Art. 7.3.1.

Neue Mannschaften haben grundsätzlich in der untersten regionalen Liga zu beginnen. Über begründete Ausnahmefälle entscheiden die zuständigen Wettspielbehörden.

Mannschaften, die zu einem Wettbewerb gemeldet haben, sind vom Tage der Meldung an verpflichtet, daran teilzunehmen.

7.3 Mannschaftsrückzug

7.3.1 Rückzug vor Wettbewerbsbeginn

Zieht sich eine für eine Meisterschaft teilnahmeberechtigte und gemeldete Mannschaft nach Anmeldeschluss, vor Meisterschaftsbeginn, wieder zurück, so fällt sie gänzlich aus dem Wettbewerb und wird mit einer Busse belegt. Ein freiwilliger Abstieg ist nicht möglich. Es besteht lediglich die Möglichkeit, in der untersten regionalen Liga im Sinne von WR Art. 7.2 als "neue" Mannschaft wieder einzusteigen.

Die zuständigen Wettspielbehörden bestimmen den Ersatz der ausgefallenen Mannschaft. Es besteht grundsätzlich ein Nachrückungsrecht für die erste nicht aufgestiegene Mannschaft. Ziehen sich mehr als eine Mannschaft aus einer Liga zurück, so verbleibt bzw. verbleiben der/die Absteiger in der Liga.

7.3.2 Rückzug während eines Wettbewerbs

Wird eine Mannschaft während eines Wettbewerbes zurückgezogen oder tritt sie zu einem Spieltag nicht an, wird sie auf den letzten Tabellenplatz gesetzt, mit einer Busse belegt und vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Ein allfällig geleisteter Einsatz (inkl. Haftgeld) verfällt zugunsten der zuständigen Wettspielbehörde.

Über begründete Ausnahmefälle entscheiden die zuständigen Wettspielbehörden.

7.3.3 Sperre nach Verzicht/Ausschluss

Verzichtende oder von einem laufenden Wettbewerb ausgeschlossene Mannschaften können am gleichen Wettbewerb im folgenden Jahr auf gleicher Stufe (gleiche Liga) nicht teilnehmen.

7.4 Teilnahmeberechtigung von Vereinen

7.4.1 Zugehörigkeit zu Turnverbänden

Die sich an offiziellen Wettbewerben gemäss WR Art. 4.2/4.3 beteiligenden Vereine müssen einem der zwei Turnverbände (STV) oder Sport Union Schweiz (SUS) angehören. Satus ist Mitglied des STV.

Die Teilnahme von Mannschaften der drei Turnverbände STV, Sport Union Schweiz (SUS) und SATUS ist im gesamtschweizerischen Spielbetrieb zu gleichen Bedingungen garantiert.

7.4.2 Anzahl Mannschaften je Spielklasse

Je Spielklasse und Verein ist für den Nationalliga-Spielbetrieb nur eine Mannschaft spielberechtigt, wobei Aktiv- und Männerriege (innerhalb des gleichen Vereins) als ein Verein gelten.

Für den **1.-Liga Männer-** und regionalen Spielbetrieb sind Sonderbestimmungen der zuständigen Wettspielbehörden möglich.

In der 1. Liga Männer ist die Teilnahme von zwei Teams desselben Vereins zeitlich auf eine Saison begrenzt, es sei denn, in der Folgesaison sei man auf Zweitmannschaften eines Vereins angewiesen, um auf den Sollbestand zu kommen. Dann gilt die Sonderbestimmung auch für die Folgesaison.

Faustballgemeinschaften gelten in diesem Sinne zusammen mit allen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen ebenfalls als ein Verein.

7.4.3 Geographische Zuteilung

Im (inter-)regionalen Spielbetrieb sind die Mannschaften grundsätzlich in derjenigen Region bzw. Zone teilnahmeberechtigt, in der ihr Verein seinen Sitz hat.

Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der ZV-SF.

7.4.4 Bei internationalen Wettbewerben

Über die Teilnahmeberechtigung bei internationalen Wettbewerben gemäss WR Art. 4.1 geben die entsprechenden Bestimmungen der International Fistball Association (IFA) Auskunft. Es besteht bei Berechtigung grundsätzlich Teilnahmeverpflichtung.

Über begründete Ausnahmefälle (und Bestimmung von allfälligem Ersatz) entscheidet der ZV-SF.

7.4.5 Weitere Sonderauflagen

Die zuständigen Wettspielbehörden können weitere allgemeinverbindliche Auflagen für die Teilnahme an Wettbewerben – vorbehältlich der Genehmigung durch den ZV-SF – machen.

7.5 Teilnahmeberechtigung von Spielern

7.5.1 Vereinzugehörigkeit

Ein Spieler ist nur für einen Verein qualifiziert. Er muss Mitglied dieses Vereins sein.

Ein Spieler darf während einer Saison offizielle Wettspiele (WR Art. 4) – mit Ausnahme von Freundschafts- und Turnierspielen gemäss WR Art. 4.4 – nur mit einem Verein des In- und Auslandes bestreiten. Zuwiderhandlungen werden durch die zuständigen Wettspielbehörden oder aufgrund eines Einspruches einer Mannschaft gemäss WR Art. 10.2.9 geahndet.

Ausnahmen:

- **Spielerinnen** dürfen mit einer je Saison einzuholenden Sonderbewilligung der F-KO in einer **Frauenmannschaft** eines andern Vereins eingesetzt werden, sofern ihr Stammverein oder ihre dazugehörige Faustballgemeinschaft über keine Frauenmannschaft mit mindestens 5 Spielerinnen verfügt und sie in beiden Vereinen Mitglied sind. Die Spielberechtigung im Stammverein bleibt erhalten.
- **Spielerinnen** dürfen zudem mit einer je Saison einzuholenden Sonderbewilligung der F-KO in einer **Männermannschaft** eines andern Vereins eingesetzt werden, sofern sie in beiden Vereinen Mitglied sind. Die Spielberechtigung im Stammverein (Frauenmannschaft) bleibt erhalten.

Spielerinnen, welche in einer FG bei den Frauen spielen, dürfen zudem mit einer je Saison einzuholenden Sonderbewilligung der F-KO in einer Männermannschaft des Stammvereins eingesetzt werden.

- **Nachwuchsspieler** und -spielerinnen dürfen mit einer je Saison bei den zuständigen Nachwuchsverantwortlichen der Zone einzuholenden Sonderbewilligung in einer **Nachwuchsmannschaft eines andern Vereins** eingesetzt werden, sofern der eigene Verein keine Nachwuchsmannschaft in der entsprechenden Kategorie hat. Die Spielberechtigung im eigenen Verein bleibt erhalten.
- Spieler dürfen mit einer je Saison einzuholenden Sonderbewilligung in einem andern Verein im **Seniorenbereich** im In- und Ausland eingesetzt werden, sofern der eigene Verein über keine Seniorenmannschaft verfügt. Die Spielberechtigung im eigenen Verein bleibt erhalten.

Die Sonderbewilligungen fürs Inland erteilen die zuständigen Wettspielbehörden, solche fürs Ausland der **Chef Spielbetrieb national**.

7.5.2 Spieler je Spieltag

Je Spieltag sind 10 Spieler pro Mannschaft spielberechtigt.

7.5.3 Spielerkontrollen

Die Spielerkontrollen werden in allen offiziellen Wettbewerben (WR Art. 4.2/4.3) mit der offiziellen Spielerliste von Swiss Faustball bzw. mit dem offiziellen NL-Spielberichtsformular durchgeführt. Missbrauch (z.B. falscher Eintrag, Nichtabgabe) wird mit einer Busse bestraft.

7.5.4 Verstösse gegen die Spielberechtigung

Verstösse gegen die Spielberechtigung von Spielern gemäss WR bzw. den Weisungen zum Wettspielbetrieb können durch die zuständigen Wettspielbehörden gemäss den Bestimmungen der Disziplinarrechtspflege (WR Art. 10.2) geahndet werden.

7.6 Vereinswechsel

7.6.1 Grundsatz

Jeder Spieler hat im Rahmen dieser Bestimmungen jederzeit das Recht, den Verein zu wechseln.

Wechselt ein Spieler während oder nach Abschluss einer Saison den Verein, so ist er für den neuen Verein in der kommenden Saison sofort spielberechtigt. (Feld- und Hallensaison gelten als verschiedene Saisons.)

7.6.2 "Ausländer"

Ein Spieler, der im Ausland an Meisterschaften teilgenommen hat, ist gemäss den Bestimmungen in der Spielordnung der International Fistball Association (IFSO) für den neuen Verein erst spielberechtigt, wenn er die schriftliche Freigabe seines bisherigen Landesverbandes besitzt.

Die Spielberechtigung in der Schweiz durch die zuständige Wettspielbehörde wird nur erteilt, wenn der Antrag des neuen Vereins und die Freigabe des bisherigen Landesverbandes vor Beginn der betreffenden Feld- bzw. Hallenmeisterschaft bei Swiss Faustball eingereicht wird. Während einer laufenden Meisterschaft werden keine neuen Spielberechtigungen mehr ausgesprochen.

(Pro Verein werden je Saison max. 2 Spielberechtigungen von "ausländischen" Spielern bzw. Spielerinnen erteilt.)

7.6.3 Transfer von Nachwuchsspielern

Für Spieler, die in der vorangegangenen Saison im Nachwuchsalter gemäss WR Art. 9.2 waren (Junioren, Jugend, Mini, Schüler), muss bei einem Transfer zu NL-Vereinen (Männer) der empfangende Verein dem abgebenden Verein einen einmaligen Beitrag an die Ausbildungskosten von CHF 500.-- bezahlen.

Die Ausbildungsentschädigung muss vom abgebenden Verein (Ausbildungsverein) bis zum 15. November bzw. 15. April schriftlich eingefordert werden. Die Ausbildungsentschädigung muss spätestens 30 Tage nach der Einforderung beglichen werden.

Diese Regelung gilt auch bei Transfers innerhalb der NL. Individuelle Vereinbarungen unter Vereinen sind möglich.

7.7 Sonderbestimmungen für Faustballgemeinschaften

Als Faustballgemeinschaften gelten Mannschaften, die sich aus Spielern von verschiedenen Vereinen zusammensetzen.

Über die erstmalige Zulassung von Faustballgemeinschaften an offiziellen Wettbewerben entscheidet der ZV-SF.

Im Nationalliga- und 1. Liga-Spielbetrieb ist eine Faustballgemeinschaft nicht teilnahmeberechtigt, wenn gleichzeitig auch Mannschaften der Faustballgemeinschaft zugrunde liegenden Vereine beteiligt sind (oder umgekehrt). Für den regionalen Spielbetrieb sind Sonderbestimmungen der REG-FAKO möglich.

Spieler von Faustballgemeinschaften dürfen in einer Saison nicht gleichzeitig in der Faustballgemeinschaft und in den ihr zugrunde liegenden Vereinen spielen (Ausnahmen: Nachwuchsspieler dürfen bis zum Erreichen des 18. Altersjahres von ihrem Stammverein zur gehörigen Faustballgemeinschaft hin und zurück wechseln, **ebenso Frauen**).

Bei Auflösung von Faustballgemeinschaften entscheidet der ZV-SF über deren Ersatz.

7.8 Spieler für National- und Auswahlmannschaften

Vereine und Mannschaften sind verpflichtet, Spieler für National- und Auswahlmannschaften – für Training und Wettkampf – freizustellen.

8 Finanzierung

Die offiziellen Wettbewerbe von Swiss Faustball gemäss WR Art. 4.2/4.3 müssen sich grundsätzlich finanziell selbst tragen.

Die teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, die durch die zuständigen Wettspielbehörden festgelegten Teilnahmegebühren termingerecht zu entrichten.

Für die Nationalliga-Meisterschaft kann der ZV-SF die Mannschaften verpflichten, Insertionsaufträge für die offiziellen Spielprogramme einzuholen, Faustball-Werbemittel zu beziehen oder einen von ihr festgelegten Betrag für die Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

9 Durchführung der offiziellen Wettbewerbe

Allgemeine Bestimmungen

9.1 Trennung für Männer und Frauen

In offiziellen Wettbewerben des ZV-SF sind gemischte Mannschaften nicht zugelassen.

Ausnahmen: a) Nachwuchs-Wettbewerbe, b) 1.Liga-Männer: der Einsatz von max. einer Spielerin ist gestattet.

Für regionale Wettbewerbe können die REG-FAKO gemischte Mannschaften zulassen.

9.2 Altersklassen

Die Alterseinteilung richtet sich nach dem im Wettkampfsjahr erreichten Altersjahr:

U10	bis zum 10. Altersjahr
U12	bis zum 12. Altersjahr
U14 (männl./weibl)	bis zum 14. Altersjahr
U16 (männl./weibl)	bis zum 16. Altersjahr
U18 (männl./weibl.)	bis zum 18. Altersjahr
U21 (Männer)	bis zum 21. Altersjahr
Aktive	Alter offen ("Männer" bzw. "Frauen")
Jungsenioren	Erreichen des 30. Altersjahres
Senioren	Erreichen des 40. Altersjahres
Veteranen	Erreichen des 50. Altersjahres

Als Wettkampfsjahr gilt:

- für die Feldsaison das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember)
- für die Hallensaison die Periode vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahrs.

Ein Spieler hat zwei Lebensjahre - in Höhe dieser Bestimmung - erreicht und ist damit qualifiziert, wenn der entsprechende Geburtstag in das laufende Wettspieljahr fällt.

Für Nachwuchsmeisterschaften gilt für die Hallensaison der 31. Oktober als Stichtag für den Kategorienwechsel.

9.3 Spielregeln

9.3.1 Grundsatz

Für den gesamten Spielbetrieb sind die vom ZV-SF herausgegebenen Spielregeln der International Fistball Association (IFA) verbindlich.

9.3.2 Abweichungen

In begründeten Einzelfällen können die zuständigen Wettspielbehörden Abweichungen gegenüber den offiziellen Spielregeln gestatten.

Im nationalen Spielbetrieb werden solche Abweichungen in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" festgehalten.

Im regionalen Spielbetrieb müssen sie in den offiziellen Ausschreibungen/Spielplänen enthalten sein oder den Mannschaften durch die Spielleitung vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.

9.4 Wertung

9.4.1 Grundsatz

Ein Spiel auf Gewinnsätze wird mit 2 Punkten für den Sieger, ein verlorenes Spiel mit 0 Punkten für den Verlierer gewertet.

Ausnahme: Ein Spiel auf 3 Sätze wird bei einem Ergebnis von 3 : 0 mit 3 Punkten für den Sieger und 0 Punkten für den Verlierer, bei einem Ergebnis von 2 : 1 mit 2 Punkten für den Sieger und 1 Punkt für den Verlierer gewertet.

Sieger eines Wettbewerbes ist die Mannschaft, welche die meisten Punkte erzielt hat.

9.4.2 Punktgleichheit beim Spiel nach Sätzen

Sind nach Abschluss eines Wettbewerbes bzw. einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Sätzen gespielt, so entscheidet für die Reihenfolge:

1. die höhere Satzdifférenz aus allen Spielen
2. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus allen Spielen
3. die höhere Balldifférenz aus allen Spielen
4. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus allen Spielen
5. die höhere Anzahl der Gutbälle aus allen Spielen
6. Losentscheid

(Quotient = Anzahl gewonnene Sätze : Anzahl verlorene Sätze bzw.
Anzahl gewonnene Bälle : Anzahl verlorene Bälle)

9.4.3 Punktgleichheit beim Spiel nach Zeit

Sind nach Abschluss eines Wettbewerbes bzw. einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Zeit gespielt, so entscheidet für die Reihenfolge:

1. die höhere Balldifférenz aus allen Spielen
2. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus allen Spielen
3. die höhere Anzahl der Gutbälle aus allen Spielen
4. Losentscheid

(Quotient = Anzahl gewonnene Bälle : Anzahl verlorene Bälle)

9.4.4 Kampflös (forfait) gewonnene Spiele

Ein kampflos (forfait) gewonnenes Spiel wird gewertet:

- beim Spiel nach Sätzen (2 Gewinnsätze) mit 2 : 0 Punkten, 2 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 22 : 5
- beim Spiel nach Sätzen (3 Gewinnsätze bzw. 3 Sätze) mit 2 : 0 Punkten, 3 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 33 : 10
- beim Spiel nach Sätzen (4 Gewinnsätze) mit 2 : 0 Punkten, 4 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 44 : 15
- beim Spiel nach Sätzen (5 Gewinnsätze) mit 2 : 0 Punkten, 5 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 55 : 20
- beim Spiel nach Zeit mit 2 : 0 Punkten und einem Ballergebnis von 30 : 10

Als kampflos (forfait) gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler unberechtigt mitwirkte, wegen schuldhaften Spielabbruches oder bei An treten mit ungenügender Anzahl Spieler. Forfait-Resultate werden durch die Spielleitung beantragt und durch die zuständigen Wettspielbehörden ausgesprochen und ziehen eine Busse nach sich.

Nicht auf Forfait-Resultate wird erkannt, wenn eine Mannschaft ohne eigene Schuld durch Zugverspätung, Verkehrsunfall oder epidemische Krankheit am An treten verhindert ist. In all diesen Fällen ist eine Bestätigung einer amtlichen Stelle oder Vertrauensperson einzuholen.

Autopannen sowie nicht durch Zugverspätungen bedingtes Verpassen des Zuges gelten nicht als Entschuldigung.

9.4.5 Abbruch/Unterbruch von Spielen

Muss ein Spiel aus andern als in Art. 9.4.4 bezeichneten Gründen abgebrochen werden (z.B. aus Witterungsgründen), wird wie folgt vorgegangen:

- Ist eine Wiederaufnahme am gleichen Spieltag möglich, so wird das Spiel unter den zum Zeitpunkt des Abbruches geherrschten Bedingungen (Resultat, Zeit/Satz, Ball- und Seitenwahl) zu Ende gespielt.
- Ist eine Wiederaufnahme am gleichen Spieltag nicht möglich, wird das Spiel an einem andern Spieltag ganz wiederholt.

9.4.6 Ausgeschiedene Mannschaften

Die Spiele von Mannschaften, die aufgrund einer Bestimmung im WR während eines Wettbewerbes ausscheiden, werden nicht gewertet.

9.4.7 Spielberichts-Formulare

Bei allen offiziellen Wettbewerben (WR Art. 4.2/4.3) sind für die Resultaterfassung die offiziellen Spielberichts-Formulare von Swiss Faustball zu verwenden.

Auf dem Formular dürfen je Mannschaft 10 SpielerInnen, 1 Trainer und 2 Betreuer aufgeführt werden.

9.5 Spielkleidung

Es gelten die Bestimmungen in den Spielregeln der IFA (Art. 2.3).

Als Spielkleidung sind Trikots (lang- oder kurzarm) und kurze Sporthosen zu verstehen. Abweichend zu den Spielregeln der IFA ist das einheitliche Tragen von Socken/Strümpfe/ Stutzen als Empfehlung zu sehen.

Bei Spielen der Nationalliga haben die Betreuer, die sich in der Spielfeld-Abgrenzung befinden, einheitliche andersfarbige Oberbekleidung zu tragen (als die Spieler auf dem Feld).

Bei Spielen der Nationalliga und der 1. Liga haben die Spieler Trikots mit Rückennummern (Schrifthöhe mind. 15 cm) zu tragen. Es sind dabei verschiedene arabische Zahlen, innerhalb einer Mannschaft von 1 bis max. 99, zu tragen. Die Nummern müssen bei allen Spielern innerhalb einer Mannschaft gleich gross, in einheitlicher Farbe und gleich positioniert sein.

Bei Spielen der Nationalliga sind zusätzlich Nummern vorn auf Brusthöhe (Schrifthöhe max. 10 cm) oder vorn auf dem Hosenbein der Sporthose (Schrifthöhe max. 10 cm) vorgeschrieben. Am linken Oberarm ist zudem das Swiss Faustball-Abzeichen zu tragen.

Der Spielführer hat sich mit einer Armbinde zu kennzeichnen.

Tritt eine Mannschaft trotz Ermahnung durch den Schiedsrichter nicht in der vorgeschriebenen Spielkleidung an, wird sie von der zuständigen Wettspielbehörde mit einer Busse belegt.

Besonderen Umständen kann die Spielleitung durch Änderung der Tenuevorschriften Rechnung tragen. Werden Trainerhosen zugebilligt, müssen sie – bei Nationalliga- und 1. Liga-Spielen – von allen Spielern einer Mannschaft getragen werden und in Form und Farbe einheitlich sein.

Die Zulässigkeit von Werbeaufschriften ist im Merkblatt "Werbung auf Sportbekleidung" geregelt.

9.6 Spielleitung an Spieltagen

Die zuständigen Wettspielbehörden bestimmen für jeden Spieltag einen verantwortlichen Spielleiter.

Den Anordnungen der offiziellen Spielleiter ist durch die Mannschaften, Organisatoren und Zuschauer Folge zu leisten.

9.7 Organisation von Spieltagen

Die Organisation von Spieltagen wird – je nach Wettbewerb – ausgeschrieben, ausgelost oder zugeteilt.

Für die Wettbewerbe des ZV-SF bestehen entsprechende Pflichtenhefte für die Organisatoren. Mangelhafte Organisation von Spieltagen kann von den zuständigen Wettspielbehörden mit einer Busse bestraft werden.

Vereine können zur Übernahme von Spieltagen verpflichtet werden.

9.7.1 Spielfelder und -geräte

Für alle Wettbewerbe müssen die Spielfelder und –geräte den Vorgaben in den Spielregeln (Ziff. 1) entsprechen.

Im gesamtschweizerischen Spielbetrieb wird mit dem Netz (Feld und Halle) oder Band (nur Halle) anstelle der Leine gespielt.

Das Spielen auf Kunstrasen sowie unter Flutlicht bedarf der Genehmigung durch die zuständige Wettspielbehörde. (Ausnahme: Nationale Cupspiele sind gem. Cup-Reglement, Ziff. 6.1, unter Flutlicht grundsätzlich gestattet.)

9.8 Schiedsrichter/Linienrichter/Anschreiber

Für die Wettbewerbe der Nationalliga und 1. Liga werden grundsätzlich national brevetierte Schiedsrichter eingesetzt.

9.9 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen.

9.10 Gebühren, Bussen und Strafen

Gebühren, Bussen und Strafen sind im Merkblatt "Gebühren und Strafen" festgehalten.

9.11 Doping-Bestimmungen

Der Missbrauch von chemischen und anderen Mitteln zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist verboten.

Die Mannschaften anerkennen die Doping-Bestimmungen (unerlaubte pharmakologisch-medizinische Leistungsbeeinflussung) der Swiss Olympic Association (SOA).

Eine aktuelle Dopingliste kann von der Homepage von Swiss Faustball (www.swissfaustball.ch) heruntergeladen werden.

9.12 Besondere Bestimmungen für den Aufstieg

9.12.1 Grundsatz

Qualifiziert sich eine Mannschaft für den Aufstieg in eine höhere Liga, ist sie grundsätzlich verpflichtet, aufzusteigen.

9.12.2 Aufstiegsspiele

Qualifiziert sich eine Mannschaft für die Aufstiegsspiele, ist sie grundsätzlich verpflichtet, daran teilzunehmen und bei Erfolg aufzusteigen.

Aufstiegsspiele gelten als Spieltag der laufenden Meisterschaft. Nichtantreten wird deshalb gemäss WR Art. 7.3.2 geahndet.

Kann eine für die Aufstiegsspiele qualifizierte Mannschaft infolge von WR Art. 7.4.2 nicht aufsteigen, so kann sie an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen. Es besteht ein Nachrückungsrecht und eine Nachrückungspflicht.

Über begründete Ausnahmen bezüglich Teilnahme entscheiden die für die Aufstiegsspiele zuständigen Wettspielbehörden.

9.12.3 Verzicht auf Aufstieg

In begründeten Ausnahmefällen kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft bei der zuständigen Wettspielbehörde beantragen, auf den Aufstieg verzichten zu können. Ein solcher Antrag muss vor der Anmeldefrist zur kommenden entsprechenden Meisterschaft schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Wird ihm stattgegeben, rückt die nächstbestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach. Kann oder will keine der drei erstplatzierten Mannschaften aufsteigen, gibt es keinen Absteiger.

9.13 Stellungspflichten

9.13.1 Trainer-Obligatorium

NL-Vereine (Männer und Frauen) sind verpflichtet, Trainer/Trainerinnen mit einer gewissen Ausbildungsstufe einzusetzen. Jeder Verein muss über eine(n) eigene(n), entsprechend ausgebildete(n) Trainerin/Trainer verfügen.

Die Teilnahme der NL-Trainer am Trainerfortbildungskurs für NLA-, NLB-, KadertrainerInnen (J+S MF Leiter) ist obligatorisch. Details sind in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" festgehalten.

9.13.2 Schiedsrichter

Die Mannschaften können in allen Wettbewerben verpflichtet werden, bei Bedarf regional oder national brevetierte Schiedsrichter, Linienrichter und Anschreiber zu stellen und an den Wettbewerben einzusetzen. Details sind in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" festgehalten.

9.13.3 Nachwuchsmannschaften

NL-Vereine (Männer und Frauen) sind verpflichtet, mit Nachwuchsmannschaften an einer offiziellen Nachwuchsmeisterschaft der Zonen anzutreten. Details sind in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" festgehalten.

9.13.4 Nationalliga-Konferenz (NLK)

NL-Vereine (Männer und Frauen) sind verpflichtet, Vertreter **mit Entscheidungskompetenz** aus dem eigenen Verein an die NLK gemäss offiziellem Terminkalender zu delegieren.

Details sind im Reglement Nationalliga-Konferenz (NLK) geregelt.

Vereine, bei denen NL-Mannschaften sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen spielen, haben je Kategorie mindestens einen Vertreter zu delegieren.

9.13.5 Präsidenten-Konferenz (PRK)

NL- und 1. Liga-Vereine (Männer und Frauen) sind verpflichtet, ihren Präsidenten (oder einen Vertreter mit Entscheidungskompetenz) an die PRK gemäss offiziellem Terminkalender zu delegieren.

Details sind im Reglement Präsidenten-Konferenz (PRK) geregelt.

10 Rechtspflege

10.1 Grundsätze

10.1.1 Verbindlichkeit und Erlass von Vorschriftenen

SF-Vertrag, Geschäftsordnung (GO), Reglemente, Merkblätter und Pflichtenhefte von Swiss Faustball sind verbindlich (vgl. WR Art. 11). Ausführungsvorschriften, Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen dürfen nur unter Beachtung dieser Grundlagen von einer hierfür zuständigen Wettspielbehörde erlassen werden.

10.1.2 Disziplinarrechtspflege

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen diese Grundlagen, einschliesslich Verstösse gegen den Grundsatz der Sportlichkeit und jedes mit dem Faustballsport unvereinbare Verhalten, sind durch Disziplinar massnahmen gemäss diesem Reglement zu ahnden. (Vgl. WR Art. 10.2.)

10.1.3 Administrativrechtspflege

Administrative Ausführungsvorschriften, Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen, die den Grundlagen von Swiss Faustball (SF-Vertrag, Ordnungen, Reglemente, Merkblätter) widersprechen oder die von einer dafür nicht zuständigen Wettspielbehörde erlassen werden, sind gemäss diesem Reglement anfechtbar. (Vgl. WR Art. 10.3.)

10.2 Disziplinarrechtspflege

10.2.1 Allgemeine Vorschriftenen

- Widerhandlungen nach WR Art. 10.1 sind zu verfolgen
- Jedermann ist berechtigt, einer Disziplinarinstanz Widerhandlungen zu melden. Es bedarf dabei der schriftlichen Form.
- Funktionäre aller Art, insbesondere Schiedsrichter und Spielleiter, sind verpflichtet, Widerhandlungen, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten, zu melden.
- Organisatoren und Vereine sind verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Disziplinarinstanz zur Abklärung von Sachverhalten und zum Vollzug von Disziplinar massnahmen beizutragen.
- Eine nicht zuständige Instanz leitet eine Meldung an die zuständige Disziplinarinstanz weiter. Fristen gelten bei rechtzeitiger Eingabe an eine unzuständige Instanz infolge Irrtums als eingehalten.
- Disziplinar massnahmen können sich gegen Spieler, Vereine, Mannschaften, Schiedsrichter oder Funktionäre aller Art richten.

10.2.2 Disziplinarinstanzen

- Für den nationalen Spielbetrieb
(Nationalliga etc.): ZV-SF (Disziplinar-Kommission)
- Für den interregionalen Spielbetrieb
(1. Liga etc.): LIKO

- Für den regionalen Spielbetrieb (2. Liga etc.): REG-FAKO der entsprechenden Region
- 10.2.3 Rekursinstanzen
 - Für den nationalen Spielbetrieb (Nationalliga etc.): Trägerausschuss (TRA-SF)
 - Für den interregionalen Spielbetrieb (1. Liga etc.): ZV-SF (Disziplinar-Kommission)
 - Für die regionalen Spielbetriebe (2. Liga etc.): ZV-SF (Disziplinar-Kommission)
- 10.2.4 Zulässige Disziplinar massnahmen
 - Schriftlicher Verweis
 - Busse (einschliesslich Ordnungsbussen)
 - Spielwiederholung
 - Spielverlust (Forfaiterklärung)
 - Platzsperre
 - Ausschluss einer Mannschaft
 - Relegation
 - Sperre, einschliesslich Nichtzulassung, Suspension, Enthebung von einer Funktion und Ausschluss
- 10.2.5 Tatbestände
 - Rückzug einer Mannschaft nach Anmeldung oder während eines Wettbewerbes
 - Nichtbezahlen der Mannschaftsgebühren, Bussen etc.
 - Nichteinhalten von Terminen
 - Nichtantreten oder zu spätes Antreten einer Mannschaft oder Antreten mit ungenügender Anzahl Spieler an einem Spieltag
 - Ausfall oder Abbruch eines Spieles infolge Pflichtverletzung einer Mannschaft
 - Einsatz eines nichtberechtigten Spielers
 - Bedrohung/Tätlichkeit/Unsportliches Verhalten
 - Beleidigung von Schiedsrichtern/Funktionären
 - Nichtteilnahme an obligatorischen Info-Tagungen, Kaderkursen etc.
 - Nichteinhaltung von Stellungspflichten
 - Verstoss gegen die Vorschriften im Merkblatt "Werbung und Sportbekleidung"
 - Verstoss gegen die Vorschriften bezüglich Spielkleidung
 - Unkorrekte Angaben auf Spielerlisten oder Nichtabgabe der Spielerlisten
 - Nichtantreten zur Spielleitung (als Schiedsrichter, Anschreiber oder Linienrichter)
 - Nichtstellen von brevetierten Schiedsrichtern bei Verpflichtung
 - Andere Widerhandlungen gegen Weisungen/Reglemente der offiziellen Wettspielbehörden

10.2.6 Richtlinien zur Anwendung

Sperren

Ein für den Rest der Spielzeit ausgeschlossener Spieler ist – ohne Disziplinaentscheid – automatisch für das nächste Spiel gesperrt. (Dies gilt nach Abschluss der Hallen-Saison für das erste Spiel in der nächsten Feld-Meisterschaft bzw. nach Abschluss der Feld-Saison für das erste Spiel in der nächsten Hallen-Meisterschaft.)

Vorbehalten bleiben zusätzliche Disziplinarmaßnahmen.

Verschärfung

Die Disziplinarmaßnahmen sind – höchstens um die Hälfte – zu verschärfen, wenn mehrere Tatbestände zusammenfallen oder wenn sich Widerhandlungen gegen einen Schiedsrichter oder einen Funktionär richten, sowie im Wiederholungsfalle.

Milderung

Die Disziplinarmaßnahmen können angemessen gemildert werden bei Busen gegenüber Nachwuchsspielern und bei schwerer Provokation.

Verjährung

Die Aussprechung einer Disziplinarstrafe ist 6 Monate nach Abschluss eines Wettbewerbes nicht mehr möglich.

Zuschauer

Verhält sich ein Zuschauer grob unsportlich, so ist er vom Schiedsrichter oder Spielleiter, allenfalls mit Hilfe des Organisators, wegzuweisen. Handelt es sich beim fehlerhaften Zuschauer um einen Spieler oder Betreuer, sind zusätzlich Disziplinarmaßnahmen zu verfügen.

10.2.7 Allgemeine Verfahrensregeln

Abklärungen, rechtliches Gehör

Spieler, Mannschaften und Funktionäre, insbesondere Schiedsrichter, sind verpflichtet, zur Abklärung eines Sachverhaltes beizutragen.

Spielleiter und Schiedsrichter sind für die sofortige Abklärung des Sachverhaltens (Feststellung von Zeugen, Behändigung von Schriftstücken etc.) und für die entsprechende Meldung an die zuständige Disziplinarinstanz besorgt.

Die Disziplinarinstanzen haben alle Parteien und allfällige Zeugen vor einem Entscheid anzuhören.

Disziplinaentscheid

Die zuständige Disziplinarinstanz fasst ihren Entscheid – nach Würdigung des Sachverhaltes – nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen.

Für den Disziplinaentscheid sind alle anwendbaren Vorschriften zu berücksichtigen.

Ein Entscheid wird allen beteiligten Parteien schriftlich mitgeteilt.

Weiterzug (Rekurs)

Jeder Disziplinarscheid kann durch die beteiligten Parteien an die zuständige Rekursinstanz weitergezogen werden. Ein Weiterzug muss schriftlich und unter gleichzeitiger Entrichtung einer Rekursgebühr auf das PC-/Bankkonto der Rekursinstanz erfolgen.

Die Frist beträgt 5 Tage nach Erhalt des Disziplinarscheides.

Ein Rekurs ist nur gültig eingereicht, wenn gleichzeitig die Rekursgebühr einbezahlt wird.

Der Weiterzug hat aufschiebende Wirkung.

Wird ein Rekurs geschützt, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Ein Entscheid einer Rekursinstanz ist endgültig.

Rechtskraft und Vollzug

Disziplinarscheide werden – vorbehältlich eines Weiterzuges – mit der Zustellung rechtskräftig.

Der Vollzug – einschliesslich das Inkasso von Bussen etc. – wird durch die zuständigen Wettspielbehörden vorgenommen.

Bussen

Bussen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen. Nichtbezahlung der Busse trotz Fristablauf hat eine Ordnungsbusse zur Folge. Vorbehalten bleibt die Schuldbetreibung.

Sperre

Sperre für ein oder mehrere Spiele bedeutet absolutes Spielverbot in jeder Mannschaft des Vereins bei offiziellen Wettbewerben für die entsprechende Anzahl Spiele.

10.2.8 Spielfeld-Protest

Voraussetzungen und Legitimation

Der Spielfeldprotest richtet sich gegen Entscheidungen des Schiedsrichters oder gegen Mängel an der Spielfeldanlage/-einrichtung.

Der Spielfeldprotest dient dazu, Entscheidungen anzufechten, die im Widerspruch zu den Spielregeln (einschliesslich dem WR) stehen.

Tatsachenentscheide sind unanfechtbar.

Legitimiert zu einem Protest ist allein eine am Spiel, mit dem der Protest zusammenhängt, direkt beteiligte Mannschaft, vertreten durch den Spielführer.

Anmeldung des Protestes

Ein Protest gegen Mängel an der Spielfeldanlage/-einrichtung ist vor Spielbeginn durch den Spielführer dem Schiedsrichter zu melden.

Ein Protest gegen eine Schiedsrichterentscheidung während des Spieles ist beim nächsten darauffolgenden Spielunterbruch durch den Spielführer dem Schiedsrichter anzumelden.

Der Schiedsrichter hat den Spielführer der andern beteiligten Mannschaft sofort vom Protest zu unterrichten.

Sofort nach Spielschluss muss der Spielführer seinen Protest auf der Rückseite des Spielberichtes durch Unterschrift bestätigen und auf einem separaten Blatt den Protest begründen und der Spielleitung übergeben.

Der Spielführer der andern beteiligten Mannschaft hat die Kenntnisnahme des Protestes auf der Rückseite des Spielberichtes zu bestätigen.

Die protestführende Mannschaft hat bei der Spielleitung die Protestgebühr zu hinterlegen.

Ein Protest ist nur gültig eingereicht, wenn gleichzeitig die Protestgebühr hinterlegt wird.

Ein eingereichter Protest kann bis zum Dienstag der auf den Spieltag folgenden Woche (Poststempel) zurückgezogen werden.

Der Rückzug ist schriftlich an die Spielleitung (nur während des Spieltages) oder an die zuständige Disziplinarinstanz einzureichen.

Bei rechtzeitigem Rückzug des Protestes wird die Protestgebühr zurückerstattet.

Hat der Spielführer den Spielbericht nach Spielschluss vorbehaltlos unterschrieben, ist das Resultat endgültig.

Verfahren

Liegt ein gültig eingereichter Spielfeldprotest vor, wird durch die zuständige Disziplinarinstanz nach den ordentlichen Verfahrensregeln vorgegangen.

Wird der Protest geschützt, wird die Protestgebühr zurückerstattet.

10.2.9 Einsprachen

Voraussetzungen und Legitimation

Einsprachen sind möglich gegen die Spielberechtigung eines Spielers. (Gegen die Ansetzung von Spielen durch die Wettspielbehörden sowie die Einteilung der Schiedsrichter sind Einsprüche nicht möglich).

Legitimiert dazu sind alle Mannschaften innerhalb der gleichen Spielklassen.

Anmeldung der Einsprache

Einsprachen gegen Spielberechtigung müssen durch legitimierte Mannschaften vor dem Spiel, spätestens jedoch unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis eingelegt werden. Das Recht, einen Einspruch einzulegen, endet am Dienstag der auf den Spieltag folgenden Woche (Poststempel).

Einsprachen müssen schriftlich an die zuständige Disziplinarinstanz eingereicht werden.

Die Einsprachegebühr ist gleichzeitig auf das PC-/Bankkonto der Disziplinarinstanz zu überweisen bzw. dem Schiedsgericht zu übergeben.

Eine solche Einsprache ist nur gültig eingereicht, wenn gleichzeitig die Einsprachegebühr einbezahlt wird.

Einsprachen können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.

Die zuständige Disziplinarinstanz orientiert die betroffenen Mannschaften vom Eingang der Einsprache vor dem nächsten Spieltag.

Verfahren

Liegt eine gültig eingereichte Einsprache vor, wird durch die zuständige Disziplinarinstanz nach den ordentlichen Verfahrensregeln vorgegangen.

Wird einer Einsprache stattgegeben, verliert die fehlbare Mannschaft das oder die Spiele des betreffenden Spieltages, an denen sich nicht berechnigte Spieler beteiligt haben, forfait. Die Mannschaft wird zudem mit einer Busse bestraft. Weitere Disziplinarmassnahmen der zuständigen Wettspielbehörden bleiben vorbehalten.

Fällt ein Entscheid erst dann, wenn weitere Spieltage stattgefunden haben, so dürfen nur die Spiele des die Einsprache auslösenden Spieltages forfait erklärt werden.

Wird die Einsprache geschützt, wird die Einsprachegebühr zurückerstattet.

10.2.10 Schiedsgericht an Final-Spieltagen

An Final-Spieltagen entscheidet über Spielfeldproteste und Einsprachen grundsätzlich anstelle der Disziplinarinstanz gemäss Art. 10.2.2 an Ort und Stelle ein durch die zuständige Wettspielbehörde eingesetztes Schiedsgericht in mündlicher Verhandlung nach Anhörung der Parteien und Zeugen.

Jedes Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Vorsitzender ist der Spielleiter des entsprechenden Wettbewerbes. Im nationalen Spielbetrieb ist dies in der Regel der entsprechende Abteilungsleiter. Er bestimmt auch die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht ist in seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig und muss neutral sein.

Stimmenthaltung bei der Urteilsfindung ist unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

10.3 Administrativrechtspflege

10.3.1 Allgemeine Vorschriften

Administrative Ausführungsvorschriften, Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen, die den Grundlagen von Swiss Faustball (SF-Vertrag, Ordnungen, Reglemente, Merkblätter) widersprechen oder die von einer dafür nicht zuständigen Wettspielbehörde erlassen werden, sind anfechtbar.

10.3.2 Anfechtungsinstanzen

Zuständig zur Beurteilung von administrativen Anfechtungen sind die Rekursinstanzen gemäss WR Art. 10.2.3:

- Für die Nationalliga: Trägersausschuss (TRA-SF)
- Für den interregionalen Spielbetrieb: Trägersausschuss (TRA-SF)
- Für den regionalen Spielbetrieb: ZV-SF (Disziplinar-Kommission)

10.3.3 Verfahrensvorschriften

Form und Gebühr

Die Anfechtung hat an die zuständige Anfechtinstanz – zusammen mit der Bezahlung einer Anfechtgebühr (Rekursgebühr) – in schriftlicher Form zu erfolgen.

Eine Anfechtung ist nur gültig eingereicht, wenn gleichzeitig die Anfechtgebühr einbezahlt wird.

Die Anfechtung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Eine Aufschiebung kann jedoch auf Antrag hin durch die Anfechtinstanz gewährt werden.

Die Frist für die Anfechtung beträgt fünf Tage nach Kenntnis der anzufechtenden Ausführungsvorschrift, Verfügung, Weisung etc.

Eine Anfechtung kann nicht zurückgezogen werden.

Weitere Verfahrensvorschriften

Liegt eine gültig eingereichte Anfechtung vor, wird durch die zuständige Anfechtungsinstanz nach den ordentlichen Verfahrensregeln der Disziplinarrechtspflege vorgegangen.

Wird eine Anfechtung geschützt, wird die Anfechtungsgebühr zurückerstattet.

Ein Entscheid einer Anfechtungsinstanz ist endgültig.

10.4 Verfahrensgebühren

Entscheide erfolgen in der Regel ohne zusätzliche Berechnung einer Verfahrensgebühr. In komplizierten und aufwendigen Verfahren können die zuständigen Instanzen jedoch eine Verfahrensgebühr verlangen.

11 Weisungen/Richtlinien/Pflichtenhefte

Die vom ZV-SF und ihren Ressorts/Kommissionen herausgegebenen Weisungen, Richtlinien in Form von Merkblättern sowie die von den zuständigen Wettspielbehörden publizierten Pflichtenhefte für die Spielleitung/Organisation von Anlässen sind verbindlich.

12 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Sitzung der FAKO-CH vom 5. März 2004 genehmigt worden und tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Die letzte Revision des WR04 wurde durch den ZV-SF am 19. Juni 2023 genehmigt und tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.